

Nr. 3092 vom 30. September 1964 — Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide — (Sonderdruck Nr. P 3092 des Gesetzblattes),

Nr. 3126 vom 30. September 1964 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 3126 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen vorstehender Preisanordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, ergibt sich dies aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die Preise für Dach- und Wandschiefer (roh und zugerichtet) einschließlich Schablonen gemäß der Preisanordnung Nr. 3086 vom 30. September 1964 — Schiefererzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3086 des Gesetzblattes).

§ 18

Beibehaltung der Preise für die Bevölkerung

(1) Die Herstellerbetriebe, Großhandels- und Einzelhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung und gleichgestellte Abnehmer (im folgenden Bevölkerung genannt) die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Als Bevölkerung gelten alle Bürger, die Baumaterialien für private Zwecke bzw. für ihren privaten Hausbesitz (einschließlich vermieteter und verpachteter gewerblich genutzter Grundstücke, Gebäude und Räume) beziehen. Als der Bevölkerung bei Bezug von Baumaterial gleichgestellte Abnehmer gelten:

- a) der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit seinen Außenstellen, Bezirks- und Kreisverbänden, Sparten und den Sektionen „Dienst- und Gebrauchshunde“ und „Sporttauben“,
- b) private gesundheitliche und soziale Einrichtungen,
- c) Religionsgemeinschaften einschließlich gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen, auch wenn sie rechtlich selbständig sind, ausgenommen jedoch gewerbliche Betriebe,
- d) Wohnungsbaugesellschaften,
- e) nichtsozialistische Wohnungsbaugenossenschaften.

(3) Liefern Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisanordnungen Nr. 1947 vom 20. April 1961 — Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für mineralische Baustoffe beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 1901 des Gesetzblattes) und Nr. 4604 vom 1. April 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — sowie deren Ergänzungen aufgeführt sind, an die Bevölkerung, hat die Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu erfolgen. Der Ausgleich der sich bei den Lieferanten ergebenden Preisdifferenzen zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auch für solche Baumaterialien Anwendung, die in den Preislisten der Preisanordnungen Nr. 1947 und Nr. 4604 so-

wie deren Ergänzungen aufgeführt sind, jedoch auf Grund von Kontingenten für geplante und genehmigungspflichtige Bauvorhaben von den Herstellerbetrieben bzw. den Großhandelsbetrieben entsprechend Abs. 1 zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Industriabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen an die Bevölkerung zu berechnen sind.

(5) Soweit für Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung ein höchstzulässiger Preis unterschritten wurde, ist eine Überschreitung der bisher berechneten Preise nach dem Inkrafttreten dieser Preisanordnung nicht zulässig.

§ 19

Sonderregelung für den Baumaterialien-Einzelhandel

(1) Die Hersteller- und Großhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen an den Baumaterialien-Einzelhandel die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Liefern Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisanordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, an den Baumaterialien-Einzelhandel, hat die Rechnungslegung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Soweit Baumaterialien an den Einzelhandel zu den Preisen vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachtstellung ab Werk verladen gilt, sind auf den Rechnungen neben den alten Preisen frei Empfangsstation die neuen Preise ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Fracht auszuweisen. Der Baumaterialien-Einzelhandel entrichtet die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der sich bei den Lieferanten ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen. —

(3) Dem Baumaterialien-Einzelhandel werden für alle bezogenen Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisanordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, die Differenzen zwischen den ab 1. Januar 1967 und den am 31. Dezember 1966 gültigen Frachten durch eine besondere Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen. Dies gilt, soweit der Einzelhandel Frachtzahler ist. Die Einzelhandelsbetriebe haben die Differenzbeträge ausgehend von den neuen Frachten mittels Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Die Abschlagskoeffizienten werden den Betrieben durch das Ministerium für Bauwesen bekanntgegeben.

§ 20

Sonderregelung für das Handwerk

Bei Lieferung von Erzeugnissen der Preisanordnungen gemäß § 17 an die Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks berechnen die Lieferanten (einschließlich der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Für die Rechnungslegung und den Preisausgleich gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 entsprechend. Diese Festlegungen gelten nicht bei Lieferungen an Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, wenn diese gleichzeitig Betriebe de